

- UNHCR Richtlinien, Rn. 7.12 – 7.14

12

Asylverfahren oder Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

12 (a) Unbegleiteten Kindern soll, ungeachtet ihres Alters, nie der Zugang zum Asylverfahren verwehrt werden. Sobald sie Zugang zum Verfahren erlangt haben, sollen sie das normale Verfahren durchlaufen und von allen Sonderverfahren ausgenommen werden wie der „sicheren Drittstaaten“-Regelung, beschleunigtem Verfahren bei einer „offensichtlich unbegründet“-Entscheidung oder der Herkunft aus einem „sicheren Herkunftsstaat“. Die Bearbeitung ihres Asylantrages soll auch nicht deshalb abgewiesen werden, weil sie aus einem „Land mit inneren Unruhen“ kommen.

- KRK, Art. 22
- UNHCR Handbuch, Rn. 213: Das Abkommen von 1951 enthält keine besondere Bestimmung in Bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling bei minderjährigen Personen. Die Definition des Flüchtlings gilt in gleichem Maße für alle Personen, ohne Rücksicht auf ihr Alter.
- Schlussfolgerungen der Rates der Europäischen Union betreffend Länder, in denen im Allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht, 30. November/ 1. Dezember 1992
- Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA)
- Entschließung des Rates der Europäischen Union zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer, 30. November/ 1. Dezember 1992
- Entschließung des Rates der Europäischen Union über offensichtlich unbegründete Asylanträge, 30. Nov. / 1. Dez. 1992
- ECRE (Kinder), Rn. 22-23
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (1): Jeder unbegleitete Minderjährige sollte das Recht haben, um Asyl nachzusuchen.
- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 26: Es muss dafür gesorgt werden, dass um Asyl ersuchende unbegleitete Minderjährige von einer Einrichtung oder einem hierzu bestellten Erwachsenen vertreten werden, wenn sie nach nationalem Recht nicht verfahrensfähig sind. Während des persönlichen Gesprächs können unbegleitete Minderjährige von den vorge-